



HUNDESTEUERVERORDNUNG

der Marktgemeinde Nußdorf-Debant

Amtstafel: Debant

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant hat in seiner Sitzung vom 24.11.2011 auf Grund des § 15 Abs. 3 Ziffer 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes – HundeStG, LGBl. Nr. 3/1980 in der jeweils geltenden Fassung folgende Hundesteuerverordnung erlassen:

§ 1 Steuerpflicht

- 1) Wer in der Marktgemeinde Nußdorf-Debant einen über drei Monate alten Hund länger als ein Monat hält, hat an die Marktgemeinde Nußdorf-Debant eine jährliche Hundesteuer zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass der Hund schon in einer anderen Gemeinde Österreichs oder in einem Mitgliedsland der Europäischen Union bereits versteuert wird. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
- 2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner. Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

§ 2 Höhe der Steuer

- 1) Die Steuer wird für das Kalenderjahr erhoben. Sie beträgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 5 für jeden Ersthund (ausgenommen als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehaltene Hunde) € 45,00 pro Jahr.
- 2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Marktgemeinde Nußdorf-Debant mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für den zweiten und jeden weiteren Hund (ausgenommen als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehaltene Hunde) auf € 90,00 je Hund und Jahr.
- 3) Für Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehaltene Hunde beträgt die zu entrichtende Steuer € 45,00 je Hund und Jahr.
- 4) Die Hundesteuer ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten.

§ 3 Steuerbefreiungen

- 1) Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für:
 - a. Diensthunde der Blaulichtorganisationen (Polizei, Rettung, Bergrettung), gegen Vorlage einer Bestätigung;
 - b. Führhunde von Blinden und von behinderten Personen mit Ausweis, die den Hund unbedingt zur Lebensführung benötigen, gegen Vorlage eines amtstierärztlichen Zeugnisses;
 - c. Hunde, die zum Schutz und Beistand hilfloser Personen unentbehrlich sind, gegen Vorlage eines amtstierärztlichen Zeugnisses.

- 2) Solange die gleichen Voraussetzungen bestehen, ist eine jährliche Wiederholung des Antrages nicht erforderlich.
- 3) Die Steuerbefreiung erlischt, wenn der Hund nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu Zwecken gehalten wird, wofür die Befreiung bewilligt worden ist.
- 4) Die Befreiung von der Hundesteuer kann nur für einen Hund pro Halter beantragt werden.

§ 4 Steuerschuld

- 1) Wird ein Hund erst während des Jahres erworben, so ist die Hundesteuer mit dem auf den Erwerbtag folgenden Monatsersten im vollen Jahresbetrag fällig.
- 2) Wenn ein Hund während des Jahres abgemeldet wird, erlischt die Steuerschuld mit Ende dieses Jahres. Diese Bestimmung ist auch dann anzuwenden, wenn ein Hund abhanden gekommen oder verendet ist. Eine bereits entrichtete Abgabe wird nicht rückerstattet.
- 3) Wird anstelle eines weggefallenen Hundes ein anderer Hund angeschafft, so entsteht für das laufende Jahr keine zusätzliche Abgabepflicht und ist daher die Hundesteuer nicht neuerlich zu entrichten, wenn sie für den früheren Hund bereits entrichtet wurde. Wird ein Hund im Monat Jänner abgemeldet und kein anderer angeschafft, so entsteht für das laufende Jahr keine Abgabepflicht. Dasselbe gilt, wenn ein Hund erst im Monat Dezember erworben wird.
- 4) Die Hundesteuer ist bescheidmäßig vorzuschreiben und wird binnen einem Monat nach Bescheidserhalt fällig.
- 5) Die Steuerpflicht entsteht für das gesamte Kalenderjahr, in welchem ein Hund gemäß § 1 Abs. 1 gehalten wird.

§ 5 Melde- und Auskunftspflicht

- 1) Wer einen Hund erwirbt, in Pflege oder auf Probe nimmt, einen zugelaufenen Hund behält oder mit einem Hund neu in die Marktgemeinde Nußdorf-Debant zuzieht, hat dies der Marktgemeinde Nußdorf-Debant (Marktgemeindeamt) binnen einer Woche unaufgefordert zu melden. Das gleiche gilt, wenn ein Hund das Alter von 3 Monaten erreicht.
- 2) Ebenso ist jeder Hund, der veräußert, abhanden gekommen oder verendet ist, binnen einer Woche bei der Marktgemeinde Nußdorf-Debant abzumelden. Im Falle der Veräußerung ist Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- 3) Generell hat der Hundehalter die für das Entstehen der Steuerpflicht und den Wegfall der Steuerpflicht maßgeblichen Umstände binnen einer Woche der Gemeinde zu melden.
- 4) Die Grundstückseigentümer, Betriebsinhaber und Haushaltsvorstände und deren Vertreter sowie die Hundehalter sind verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die Hundehaltung wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

§ 6 Kennzeichnung, Hundemarken und Hundeverzeichnis

- 1) Das Gemeindeamt hat alle in der Marktgemeinde Nußdorf-Debant gehaltenen Hunde in ein Hundeverzeichnis aufzunehmen und dieses Verzeichnis laufend zu ergänzen. Dieses Verzeichnis kann auch zur veterinärpolizeilichen Überwachung (Tollwut usw.) herangezogen werden.
- 2) Zu Kontrollzwecken und zur Evidenthaltung sind alle Hunde im Gemeindegebiet Nußdorf-Debant, die über 3 Monate alt sind, mit einer Hundemarke zu kennzeichnen. Es dürfen nur die amtlichen, vom Marktgemeindeamt Nußdorf-Debant ausgegebenen Hundemarken verwendet werden.
- 3) Die Hundemarke hat die Bezeichnung Nußdorf-Debant und eine fortlaufende Nummer zu enthalten. Sie wird von der Gemeinde angeschafft und an die Hundehalter gegen Ersatz der Selbstkosten abgegeben. Bei Verlust der Hundemarke hat der Hundehalter binnen zwei Wochen vom Marktgemeindeamt Nußdorf-Debant eine Ersatzmarke anzufordern und deren Anschaffungskosten bei der Auslieferung der Ersatzmarke zu entrichten.
- 4) Die Hunde müssen diese Hundemarke an einem nicht abstreifbaren Halsband oder Brustgeschirr tragen.

- 5) Nach Ende der Steuerpflicht hat der Hundehalter die Hundemarke dem Marktgemeindeamt Nußdorf-Debant binnen zwei Wochen zu retournieren und zwar gegen Ersatz der seinerzeitigen Selbstkosten.

§ 7 Strafbestimmungen

Übertretungen der Hundesteuerverordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung geahndet.

§ 8 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten im Übrigen die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, in der Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAabgG.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hundesteuerverordnung tritt am 1. Jänner 2012 in Kraft.

Angeschlagen am: 28.11.2011

Abgenommen am: **16. Dez. 2011**

Der Bürgermeister:



(Ing. Andreas Pfüner)